



# Allgemeine Geschäftsbedingungen

Bisnode Deutschland GmbH  
Bisnode D&B Deutschland GmbH

# Übersicht

Stand: Dezember 2020

|  |    |
|--|----|
| Grundlegende Bedingungen für die Geschäftsbeziehung .....                  | 3  |
| Zusätzliche Bedingungen für die Bisnode RiskGuardian Suite .....           | 8  |
| Zusätzliche Bedingungen für D&B Credit und D&B Direct for Finance.....     | 9  |
| Zusätzliche Bedingungen für D&B Credit Reporter.....                       | 10 |
| Zusätzliche Bedingungen für das D&B Data Integration Toolkit.....          | 11 |
| Zusätzliche Bedingungen für D&B Direct for Compliance und D&B Onboard..... | 12 |
| Zusätzliche Bedingungen für D&B Direct for Master Data .....               | 13 |
| Zusätzliche Bedingungen für Auftragsverarbeitung (Art. 28 DSGVO).....      | 14 |

# Grundlegende Bedingungen für die Geschäftsbeziehung

Stand: Dezember 2020

## I. Geltungsbereich dieser Geschäftsbedingungen und allgemeine Bestimmungen

### § 1 Geltungsbereich

Für die Geschäftsbeziehung zwischen der Bisnode Deutschland GmbH und der Bisnode D&B Deutschland GmbH, Robert-Bosch-Straße 11, 64293 Darmstadt („Bisnode“) und ihren Vertragspartnern („Kunden“) gelten ergänzend zu dem mit dem Kunden geschlossenen Leistungsvertrag ausschließlich diese allgemeinen Geschäftsbedingungen einschließlich der Sonderbedingungen für bestimmte Produkte und Leistungen. Bei Widersprüchen und Regelungskonflikten gelten zuerst etwaige individuell mit dem Kunden getroffene Vereinbarungen, der Inhalt des konkreten Leistungsvertrags, etwaige produktbezogene Sonderbedingungen und schließlich diese grundlegenden Bedingungen. Entgegenstehende Bedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, Bisnode stimmt ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zu. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nicht für Kunden, die bei Vertragsschluss als Verbraucher im Sinn von § 13 BGB handeln.

### § 2 Änderungen von Geschäftsbedingungen

Änderungen von Geschäftsbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform mitgeteilt. Die Änderungen werden wirksam, wenn der Kunde sie annimmt oder nicht spätestens bis zum vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens seine Ablehnung angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn Bisnode in der Änderungsmitteilung hinweisen. Für Preisänderungen gelten besondere Regelungen (§ 16).

### § 3 Vertragsschluss

Soweit im Angebot nicht anderweitig angegeben, sind Angebote von Bisnode freibleibend. Der Vertrag kommt mit der Bestätigung der Bestellung (Auftragsbestätigung) durch Bisnode, spätestens aber mit der Bereitstellung der Leistung zustande.

### § 4 Verarbeitung personenbezogener Daten zur Durchführung der Geschäftsbeziehung

Bisnode verarbeitet für die Durchführung der Geschäftsbeziehung personenbezogene Daten des Kunden. Einzelheiten dazu sind in dem Informationsblatt „Datenschutzhinweise für Kunden und Geschäftspartner“ zusammengefasst, das auf den Internetseiten von Bisnode ([www.bisnode.de](http://www.bisnode.de), Downloadbereich im Abschnitt „Daten und Sicherheit“) abgerufen werden kann.

### § 5 Geltung deutschen Rechts

Für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und Bisnode

gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) und Rechtsnormen, die auf eine andere Rechtsordnung verweisen. Im Fall zusätzlicher Übersetzungen in andere Sprachen ist für die Auslegung von Vereinbarungen allein die deutsche Textfassung maßgeblich.

### § 6 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Darmstadt. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zwischen Bisnode und dem Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist Darmstadt. Bisnode ist aber auch berechtigt, das für den Geschäftssitz des Kunden zuständige Gericht anzurufen. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

### § 7 Textform

Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

## II. Beschaffenheit der Leistungen und Nutzungsrechte

### § 8 Inhalt und Umfang der angebotenen Leistungen

- (1) Die Leistungen von Bisnode können umfassen
1. die Bereitstellung von Daten aus der Bisnode-Wirtschaftsdatenbank,
  2. die Beschaffung und Bereitstellung von individuell für den Kunden erhobenen Daten,
  3. die Vermittlung von Nutzungsrechten an Datenbeständen Dritter,
  4. die Analyse und Aufbereitung eigener Daten des Kunden, gegebenenfalls einschließlich deren Anreicherung mit Daten aus der Bisnode-Wirtschaftsdatenbank oder mit individuell für den Kunden beschaffter Daten
- sowie damit im Zusammenhang stehende Leistungen, insbesondere die Einräumung von Nutzungsrechten und Beratungsleistungen.

(2) Die Daten für ihre Wirtschaftsdatenbank erhebt Bisnode sowohl durch direkte Recherchen (beispielsweise durch Telefoninterviews) als auch durch Einlieferungen von Kooperationspartnern (neben lokalen Vertragspartnern sind dies insbesondere die internationalen Konzerngesellschaften von Bisnode sowie die Verbundunternehmen aus dem Netzwerk von Dun & Bradstreet), durch Auswertungen allgemein zugänglicher Register, Verzeichnisse, amtlicher Bekanntmachungen und ähnlicher öffentlicher Quellen sowie durch eigene Bewertungen auf der

Basis von Branchenvergleichen, Durchschnittswerten, Schätzungen und vergleichbaren Berechnungsmodellen. Wegen der Abhängigkeit von externen Datenquellen und des sich naturgemäß ständig ändernden Datenbestands sind die angebotenen Inhalte trotz sorgfältiger Auswahl und fortlaufender Pflege möglicherweise nicht immer aktuell oder vollständig.

(3) Sofern es nicht ausdrücklich anders im Leistungsvertrag mit dem Kunden festgelegt ist, schuldet Bisnode nicht die Herstellung einer konkreten Auskunft mit einem vom Kunden vorab bestimmten Umfang und Inhalt, sondern die Übermittlung des Anfrageergebnisses, wie es zum Zeitpunkt der Bereitstellung an den Kunden in der Bisnode-Wirtschaftsdatenbank vorhanden und verfügbar ist. Ist Leistungsgegenstand die Vermittlung von Fremddatenbeständen, beschränkt sich die Verantwortung von Bisnode auf die ordnungsgemäße Auswahl des Fremddateninhabers, nicht jedoch auf die konkrete Beschaffenheit der fremden Daten.

### § 9 Eigenschaften und Aussagekraft der Leistungen

Angaben in Dokumentationen, Test- und Werbematerialien sind nicht als Garantien oder Zusicherungen besonderer Eigenschaften zu verstehen. Ob von Bisnode bezogene Daten die Anforderungen an die vom Kunden beabsichtigte Nutzung erfüllen oder für den von ihm geplanten Einsatzzweck geeignet sind, obliegt der alleinigen Verantwortung des Kunden. Dasselbe gilt für die rechtliche Zulässigkeit der weiteren Verarbeitung der Daten, insbesondere die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz und Wettbewerbsrecht. Bisnode weist den Kunden darauf hin, dass

1. überlassene Anschriften keine Bestätigung einer aktuellen amtlichen Meldeadresse darstellen;
2. die Bereitstellung von Adress- und Kontaktdaten nicht gleichbedeutend mit der Zustimmung des Adressaten zum Erhalt von Werbung auf dem jeweiligen Kommunikationsweg ist, es sei denn, das Einholen solcher Einwilligungserklärungen ist ausdrücklich mit dem Kunden als Leistungsbestandteil vereinbart worden;
3. Wirtschaftsinformationen, die Angaben zur Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit enthalten (im Auskunftsprodukt unter anderem als „Risikoeinschätzung“, „Bonitätsindex“ oder „Kreditempfehlung“ bezeichnet), nicht als Tatsachenbehauptung oder individuelle Sachverständigenbegutachtung und auch nicht als „Rating“ im Sinn der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 vom 16. September 2009 über Ratingagenturen zu verstehen sind. Es handelt sich vielmehr um reine Werturteile, die auf mathematisch-statistischen Analysen und automatisiert erstellten Wahrscheinlichkeitsbeurteilungen („Scoring“) beruhen;
4. Wirtschaftsinformationen, die Angaben zur Person des

„wirtschaftlich Berechtigten“ oder Ergebnisse zu einem Sanktionslisten-Screening enthalten, nicht auf einer individuellen und den besonderen Einzelfall des Kunden bezogenen Recherche basieren, sondern auf einem automatischen Abgleich der vom Kunden eingegebenen Daten gegen Informationen aus verschiedenen Datenbeständen, insbesondere Datenbanken Dritter. Die sich aus dem Abgleich ergebenden Treffer sind lediglich als Hilfestellung gedacht, welche Person die Suchkriterien des Kunden möglicherweise erfüllt, ohne jedoch Anspruch auf Vollständigkeit oder Richtigkeit zu erheben. Für die abschließende Bewertung und Identifizierung bleibt der Kunde verantwortlich. Eine Übertragung dem Kunden obliegender gesetzlicher Compliance-Prüfungen (beispielsweise im Zusammenhang mit dem Geldwäschegesetz) auf Bisnode ist nicht Vertragsbestandteil und stets ausgeschlossen.

Dem Kunden ist bewusst, dass es sich bei Einschätzungen zur wirtschaftlichen Situation einer Person nur um Momentaufnahmen handeln kann und das Risiko der Geschäftsbeziehung in jedem Fall beim Kunden verbleibt. Bisnode empfiehlt, unternehmerische Entscheidungen keinesfalls nur vom Inhalt einer einzigen Wirtschaftsauskunft abhängig zu machen, sondern eigene Plausibilitätskontrollen durchzuführen und gegebenenfalls weitere Quellen heranzuziehen.

### § 10 Allgemeine Nutzungsrechtsbestimmungen

Soweit sich aus etwaigen produktspezifischen Bedingungen oder den vertraglichen Vereinbarungen nicht etwas anderes ergibt, räumt Bisnode dem Kunden Nutzungsrechte in folgendem Umfang ein:

1. Der Kunde erhält ein einfaches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht an den von Bisnode bereitgestellten Daten zu dem im Vertrag bestimmten Verwendungszweck.
2. Die Ausübung der Nutzungsrechte ist nur für den eigenen Bedarf des Kunden zulässig. Nutzungsberechtigt sind der Kunde und die seiner unmittelbaren rechtlichen Organisation angehörigen Mitarbeiter sowie Erfüllungsgehilfen, sofern diese lediglich als weisungsgebundene Beauftragte des Kunden handeln (beispielsweise Auftragsverarbeiter im Sinn von Art. 4 Nr. 8, 28 DSGVO).
3. Bei Dauerschuldverhältnissen besteht das Nutzungsrecht für die Dauer des Vertrags, in allen anderen Fällen berechtigt es zur einmaligen Verwendung der Daten im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit ihrem Erhalt. Im Fall von Aktualisierungslieferungen bezieht es sich jeweils auf die zuletzt bereitgestellte Version. Nach dem Ende des Nutzungsrechts hat der Kunde die Nutzung der von Bisnode erhaltenen Daten zu unterlassen und die Daten bei sich unverzüglich zu löschen.

## § 11 Urheberrechts, Marken- und Kennzeichenschutz

(1) Die über Bisnode verfügbaren Datenbanken sind ein von Bisnode hergestelltes Datenbankwerk im Sinn der §§ 4 Absatz 2, 87a Absatz 1 UrhG. Die zum Abruf der Informationen bereitgestellte Software unterliegt dem Schutz nach §§ 69a ff. UrhG. Dem Kunden ist es untersagt, auf die Software zuzugreifen, um diese zu modifizieren, zu kopieren oder zu fälschen oder in sonst einer Form Einfluss auf den Programmtext (Quellcode) der Software zu nehmen oder diesen abzuleiten.

(2) Alle geistigen Eigentumsrechte (Urheberrechte, Datenutzungsrechte, Rechte an Datenbanken) an von Bisnode erbrachten Leistungen verbleiben bei Bisnode, auch soweit die Arbeitsergebnisse durch Vorgaben oder Mitarbeit des Kunden entstanden sind, es sei denn, der zwischen dem Kunden und Bisnode geschlossene Vertrag sieht ausdrücklich etwas anderes vor (beispielsweise bei Auftragsverarbeitung).

(3) Marken, Firmenlogos, Urhebervermerke und alle anderen der Identifikation dienende Merkmale von Bisnode und ihrer Kooperationspartner dürfen nicht entfernt oder verändert werden.

## § 12 Nutzungsrechtsbestimmungen und Mitwirkungspflichten bei Übermittlung personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten im Sinn von Art. 4 Nr. 1 DSGVO dürfen nur übermittelt werden, wenn dafür eine rechtliche Erlaubnis besteht (beispielsweise, weil der Betroffene eingewilligt hat oder weil die Daten zur Vertragserfüllung oder aufgrund eines berechtigten Interesses benötigt werden). Der Kunde verpflichtet sich, personenbezogene Daten nur bei Vorliegen einer Erlaubnisgrundlage abzurufen und den Vorgang abzubrechen, wenn keine solche besteht. Bisnode prüft die Zulässigkeit des Abrufs nur, wenn dazu Anlass besteht, behält sich jedoch stichprobenhafte Kontrollen vor. Zu diesem Zweck hat der Kunde geeignete Aufzeichnungen über den Rechtsgrund seiner Anfragen mindestens zwölf Monate bereitzuhalten und Bisnode auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

(2) Soweit die Übermittlung personenbezogener Daten im Sinn von Art. 4 Nr. 1 DSGVO Gegenstand der Leistungserbringung ist, erfüllt Bisnode ihre Mitteilungspflicht aus Art. 19 DSGVO über nachträgliche Änderungen oder Verarbeitungsbeschränkungen an personenbezogenen Daten dadurch, dass dem Kunden Aktualisierungen der bezogenen Daten angeboten werden (je nach Produkttyp auch als „Benachrichtigung“, „Monitoring“, o.ä. bezeichnet). Macht der Kunde davon keinen Gebrauch oder steht in dem von ihm bezogenen Produkt keine Aktualisierungsoption zur Verfügung, ist die Ausübung der Nutzungsrechte auf den unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Übermittlung der personenbezogenen Daten durch Bisnode an den Kunden beschränkt und endet spätestens einen Monat nach der Übermittlung.

(3) Kunden, die personenbezogene Daten von Bisnode beziehen, um die Daten zur Kommunikation mit dem Betroffenen (insbesondere zur werblichen Ansprache) zu nutzen, haben den Betroffenen spätestens zum Zeitpunkt der ersten Mitteilung an ihn über Bisnode als Datenquelle und die Möglichkeit, weitere Einzelheiten über die Datenverarbeitung bei Bisnode zu erfahren, zu informieren (Art. 14 Abs. 3b DSGVO). Die getrennten Verantwortungsbereiche des Kunden als Verwender der Daten und Bisnode als Quelle der Daten müssen dabei klar erkennbar sein.

## § 13 Zugang zu Onlinediensten, Verfügbarkeit

(1) Bisnode stellt bestimmte Leistungen zur Nutzung via Internet bereit (Onlinedienste), insbesondere, um dem Kunden im automatischen Abrufverfahren den Zugriff auf die Bisnode-Datenbanken zu ermöglichen. Die Schaffung der bei sich dafür notwendigen technischen Voraussetzungen obliegt der Verantwortung des Kunden. Dies gilt insbesondere für die Bereitstellung geeigneter Schnittstellen, wenn der Kunde die Bisnode-Datenbanken an seine eigene IT-Systemumgebung anbinden möchte (sogenannte „Integrationslösungen“).

(2) Die Bisnode-Onlinedienste sind grundsätzlich für einen Zugriff rund um die Uhr ausgelegt. Bisnode bemüht sich um eine Verfügbarkeitszeit von 99 Prozent im Jahresdurchschnitt. Von dieser Zusage nicht erfasst sind Zeiten vorübergehender Nichterreichbarkeit wegen routinemäßiger oder erforderlicher Wartungs-, Datensicherungs- oder Aktualisierungsmaßnahmen. Nicht erfasst sind außerdem solche Ausfallzeiten, die ihren Grund in fehlenden, vom Kunden zu schaffenden technischen Voraussetzungen für den Zugang zu den Onlinediensten haben, die auf Fehlern der allgemeinen Telekommunikationsinfrastruktur beruhen oder im Verantwortungsbereich des Datenübertragungsunternehmens liegen oder die auf höhere Gewalt außerhalb des Einflussbereichs von Bisnode zurückzuführen sind. Ein Minderungsrecht im Hinblick auf die vereinbarte Vergütung steht dem Kunden nur bei einem Ausfall der Onlinedienste über einen erheblichen Zeitraum außerhalb der durchschnittlichen Verfügbarkeitszeit zu.

(3) Die Onlinedienste erreicht der Kunde über eine Anmeldung, für die dem Kunden beziehungsweise seinen berechtigten Nutzern persönliche Zugangsdaten zur Verfügung gestellt werden. Der Kunde ist für die Geheimhaltung der Zugangsdaten verantwortlich und hat ihren Missbrauch zu verhindern. Ihm ist bewusst, dass jede Person, die seine beziehungsweise die Zugangsdaten seiner Nutzer kennt, Bisnode-Leistungen zu Lasten seines Kundenkontos abrufen kann und haftet Bisnode gegenüber für das Verhalten sämtlicher seiner Nutzer wie für eigenes Verhalten.

(4) Bisnode behält sich vor, den Zugang zu Onlinediensten zu verweigern, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass durch vom Kunden eingesetzten Technologien die Funktionalität oder Sicher-

heit der Dienste beeinträchtigt oder die Möglichkeiten von Bisnode eingeschränkt werden, die Zugangsberechtigung des Kunden sowie die Zulässigkeit von Art und Umfang der Nutzung zu überprüfen (beispielsweise bei Zugriffen auf die Bisnode-Systeme von IP-Adressen aus, die auf allgemein zugänglichen Blacklists verzeichnet sind oder wenn der Kunde Software einsetzt, die eine weitgehende Anonymisierung des Nutzers und Unkenntlichmachung des Nutzungsverhaltens ermöglicht). Von einer beabsichtigten Sperrung wird Bisnode den Kunden mit angemessener Frist zur Gelegenheit zur Abhilfe informieren, es sei denn, die Funktions- oder Sicherheitsbeeinträchtigung ist so schwerwiegend, dass eine sofortige Sperrung des Zugangs gerechtfertigt ist.

(5) Bisnode kann ihre Onlinedienste und Leistungen an aktuelle Anforderungen anpassen, insbesondere den Stand der Technik, zur Optimierung der Systemleistung und Nutzerfreundlichkeit sowie Änderungen an Inhalten vornehmen, sofern letztere zur Korrektur von Fehlern, zur Aktualisierung und Vervollständigung, zur programmtechnischen Optimierung oder aus lizenzrechtlichen Gründen erforderlich sind. Führt eine solche Änderung zu einer nicht nur unerheblichen Abwertung der dem Kunden zustehenden Leistungen, kann der Kunde innerhalb eines Zeitraums von acht Wochen ab Eintritt der Änderung nach seiner Wahl entweder eine der Abwertung entsprechende Minderung der Vergütung verlangen oder den Leistungsvertrag außerordentlich kündigen.

### § 14 Vertraulichkeit

(1) Unbeschadet der datenschutzrechtlichen Verpflichtungen behandeln die Vertragspartner alle Informationen, die ihnen im Zusammenhang mit den zwischen ihnen geschlossenen Vereinbarungen von dem oder über die Vertragspartner zugehen oder bekanntwerden, vertraulich. Das gilt besonders für alle Informationen, die als vertraulich gekennzeichnet oder ihrer Natur nach als Geschäftsgeheimnis erkennbar sind. Rückbau (Reverse Engineering) ist unzulässig und stellt keine berechnete Kenntnisnahme dar. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die offenkundig sind, ohne dass dies auf einem Vertragsverstoß des Vertragspartners beruht, oder die von einem Dritten empfangen wurden, der zur Offenlegung befugt ist. Wer sich auf diese Ausnahme beruft, trägt die Beweislast.

(2) Bisnode oder ihre Datenlieferanten und Verbundunternehmen aus dem Netzwerk von Dun & Bradstreet können aufgrund lokaler Rechtsvorschriften gehalten sein, die Identität des Kunden als Empfänger und Angaben zum Inhalt der von ihm abgerufenen Information gegenüber einer ausländischen Aufsichtsbehörde, einem Gericht oder einer vergleichbaren Institution offenzulegen. Datenübermittlungen, die Bisnode zu diesem Zweck durchführt, gelten nicht als Verletzung vereinbarter Vertraulichkeitspflichten.

## III. Abrechnung und Zahlungsbedingungen

### § 15 Preise

Preisangaben sind, sofern nicht anders ausgewiesen, Nettopreise in Euro und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

### § 16 Preisänderungen

(1) Bisnode behält sich im Rahmen eines laufenden Dauerschuldverhältnisses vor, bei nach Vertragsschluss eintretenden Änderungen (beispielsweise bei Erweiterungen des Leistungsumfangs des bezogenen Produktes, Kostensteigerungen für die Bereitstellung oder aufgrund geänderter gesetzlicher Bestimmungen) die mit dem Kunden vereinbarten Preise anzupassen. Preisänderungen werden frühestens mit Beginn des übernächsten Monats nach Zugang einer in Textform übermittelten Änderungsmitteilung an den Kunden wirksam.

(2) Betragen Preisänderungen für eine Leistung innerhalb eines Kalenderjahres mehr als fünf Prozent, ist der Kunde zur Kündigung des Vertrags über diese Leistung auf den Zeitpunkt des geplanten Inkrafttretens der Preiserhöhung berechtigt. Die Kündigung ist spätestens vier Wochen nach der Mitteilung über die Preiserhöhung zu erklären. Macht der Kunde von diesem Recht keinen Gebrauch und ist der Kunde auf diese Rechtsfolge in der Mitteilung über die Preiserhöhung hingewiesen worden, wird der Vertrag zu den geänderten Preisen fortgeführt.

### § 17 Abrechnung durch Verbrauch von Nutzungsguthaben

Ist für bestimmte Leistungen die Abrechnung auf Basis eines Nutzungsguthabens vorgesehen, können die Leistungen in Anspruch genommen werden, solange auf dem Nutzerkonto des Kunden ein ausreichendes Guthaben in mindestens der Höhe der kleinsten Abrechnungseinheit für den jeweiligen Datendienst vorhanden ist, längstens aber für die Dauer des vereinbarten Nutzungszeitraums. Abrechnungseinheiten können, je nach Produkt oder Leistung, entweder Währungsbeträge in Euro oder Einheiten („Credits“) oder Abrufe („Units“) sein. Die Einzelheiten ergeben aus den jeweiligen Leistungsverträgen und den zugehörigen produktspezifischen Geschäftsbedingungen.

### § 18 Abrechnung bei stückzahlbasierten Bestellungen mit vorheriger Potentialanalyse

Will der Kunde Datensätze aufgrund bestimmter Auswahlkriterien beziehen und teilt ihm Bisnode vor Vertragsschluss die sich anhand der Auswahlkriterien voraussichtlich ergebende Liefermenge mit („Potentialanalyse“), handelt es sich bei den genannten Datensatzstückzahlen lediglich um unverbindliche Richtwerte. Für die Er-



füllung des Vertrags ist allein die von Bisnode für den jeweiligen Auftrag tatsächlich selektierte und gelieferte Anzahl der Datensätze maßgeblich. Diese kann sich nach Vertragsschluss bis zum Zeitpunkt der Lieferung wegen der ständigen Zu- und Abgänge auf der Bisnode-Datenbank sowie aus Gründen der Qualitätskontrolle noch erhöhen oder verringern. Wurde für den Auftrag ein Mindestauftragswert vereinbart, bildet dieser unabhängig von der tatsächlich gelieferten Anzahl der Datensätze die Preisuntergrenze.

### § 19 Fälligkeit, Prüfung der Abrechnung

Alle Zahlungen sind nach Zugang der Rechnung beim Kunden jeweils sofort und ohne Abzug fällig. Beanstandungen gegen die Höhe der Abrechnung müssen innerhalb von acht Wochen ab Rechnungszugang bei Bisnode eingegangen sein, andernfalls gilt die Abrechnung als genehmigt.

### § 20 Aufrechnung

Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte des Kunden können nur geltend gemacht werden, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

### § 21 Eigentumsvorbehalt

Der Übergang vereinbarter Nutzungsrechte sowie die Übertragung des Eigentums an den gelieferten Produkten steht unter dem Vorbehalt der vollständigen Erfüllung sämtlicher fälliger Forderungen aus der gesamten Geschäftsbeziehung mit dem Kunden, unabhängig davon, auf welchem Rechtsgrund die Forderungen beruhen.

## IV. Leistungsstörungen

### § 22 Vertragsverletzungen

Verletzt der Kunde die ihm obliegenden Pflichten trotz Abmahnung von Bisnode erheblich oder wiederholt, kann Bisnode die weitere Leistungserbringung einstellen und insbesondere Datenbankzugänge sperren. Die Pflicht des Kunden zur Zahlung der vereinbarten Vergütung bleibt davon unberührt. Eine vorherige Abmahnung durch Bisnode ist nicht erforderlich, wenn entsprechend der Voraussetzungen für eine außerordentliche Kündigung ein wichtiger Grund für die Einstellung der Leistungserbringung vorliegt.

### § 23 Mängelansprüche

(1) Bisnode leistet Gewähr für die vereinbarte Beschaffenheit der bezogenen Leistungen und dafür, dass dem Übergang vereinbarter Nutzungsbefugnisse an den Kunden keine Rechte Dritter entgegenstehen.

(2) Liegt ein Gewährleistungsgrund vor, hat der Kunde vor der Geltendmachung eines Minderungs- oder Rücktrittsrechts Bisnode zunächst eine angemessene Frist zur Herstellung des

vertragsgemäßen Zustands zu setzen. Von dieser Pflicht ausgenommen sind die Fälle, für die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen die Ausübung von Gewährleistungsrechten ohne besondere Fristsetzung zulässig ist (beispielsweise weil die Nacherfüllung unmöglich, unzumutbar oder von Bisnode verweigert worden ist).

(3) Rechte, die sich aus der Mangelhaftigkeit der Leistungen herleiten, sind ausgeschlossen, wenn der Kunde seine Untersuchungs- und Rügepflichten gemäß § 377 HGB verletzt und den Mangel gegenüber Bisnode nicht unverzüglich in Textform angezeigt hat. Als unverzüglich gilt ein Zeitraum von acht Tagen nach Ablieferung der Leistung beziehungsweise – bei verdeckten Mängeln – ein Zeitraum von acht Tagen ab Kenntnis des Mangels. Eine geplante spätere Verwendung als im Zusammenhang mit der Lieferung entbindet den Kunden nicht von der Verpflichtung zur zumutbaren Prüfung der Bisnode-Leistungen bei Ablieferung.

(4) Ansprüche gegen Bisnode wegen Funktionsbeeinträchtigungen oder Leistungsstörungen, die auf der Verletzung von Mitwirkungspflichten des Kunden beruhen oder auf sonstigen Umständen, die der Kunde zu vertreten hat (beispielsweise nicht fachgerechte Installation oder Wartung, zweckfremde Nutzung, Fehlbedienungen oder Mängel im vom Kunden eingesetzten IT-System), sind ausgeschlossen.

### § 24 Haftung für Schäden des Kunden

(1) Für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder Unterlassen von Bisnode, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haftet Bisnode entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Bei leichter Fahrlässigkeit haftet Bisnode nur für Schäden, die auf wesentliche Pflichtverletzungen, die die Erreichung des Vertragszwecks gefährden, zurückzuführen sind, oder auf die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erst ermöglicht. Die Haftung ist dabei auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt. Dies gilt für alle Schadensersatzansprüche gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich Ansprüchen aus unerlaubter Handlung.

(3) Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht in den Fällen zwingender gesetzlicher Haftung (beispielsweise nach dem Produkthaftungsgesetz), für Schäden wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden, die unter eine von Bisnode gewährte Garantie fallen.

### § 25 Ausschlussfrist

Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche verfallen, wenn sie nicht spätestens innerhalb eines Jahres ab Beginn der gesetzlichen Gewährleistungsfrist (in der Regel ist dies der Zeitpunkt der Lieferung beziehungsweise erstmaligen Bereitstellung der Leistung) geltend gemacht werden. Ausgenommen davon sind die in § 24 Abs. 3 genannten Fälle, für die statt der einjährigen Verjährungsfrist die gesetzlichen Verjährungsfristen gelten.

# Zusätzliche Bedingungen für die Bisnode RiskGuardian Suite

Stand: Dezember 2020

## § 1 Gegenstand der Bisnode RiskGuardian Suite

Die Bisnode RiskGuardian Suite ist eine Schnittstelle für den Abruf von Informationen aus den Bisnode-Datenbanken, entweder über die Onlineplattform [www.riskguardian.de](http://www.riskguardian.de) oder als XML-Anwendung (Web-Service) zur Integration in eine Systemumgebung des Kunden. Gegenstand des Vertrags ist ausschließlich die Erbringung der Datendienstleistungen durch Bisnode. Die Einbindung der Schnittstelle in das IT-System des Kunden ist nicht Bestandteil der vertraglichen Leistungen, sondern obliegt der Verantwortung des Kunden.

## § 2 Laufzeit

Der Vertrag über die Bisnode RiskGuardian Suite läuft auf unbestimmte Zeit und kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Vertragsjahres gekündigt werden. Ist nicht ausdrücklich eine andere Laufzeitregelung getroffen worden, beträgt die Mindestvertragslaufzeit

1. in der Tarifoption „MyFlat“ 24 Monate, so dass die erste Kündigung in diesem Tarif frühestens auf das Ende des zweiten Vertragsjahres möglich ist;
2. in der Tarifoption „Euro-Kontingent“ zwölf Monate, so dass die erste Kündigung in diesem Tarif frühestens auf das Ende des ersten Vertragsjahres möglich ist.

## § 3 Preismodell

Für die Bisnode RiskGuardian Suite stehen drei Tarifoptionen zur Wahl, namentlich die Abrechnung über einen jährlichen Festpreis, dessen Höhe den individuellen tatsächlichen Bedarf des Kunden berücksichtigt (Tarifoption „MyFlat“, § 30), die Abrechnung aufgrund eines vorausbezahlten Nutzungsguthabens (Tarifoption „Euro-Kontingent“, § 31) oder die nutzungsabhängige monatliche Abrechnung (Tarifoption „Retro“, § 32).

## § 4 Jahrespauschale (Tarifoption „MyFlat“)

Im Tarifmodell „MyFlat“ wird zu Vertragsbeginn in Abstimmung mit dem Kunden eine Jahrespauschale vereinbart, die den auf einen Zwölfmonatszeitraum kalkulierten voraussichtlichen Datenbezugsbedarf des Kunden widerspiegelt. Übersteigt der Wert der vom Kunden in einem Vertragsjahr in Anspruch genommenen Leistungen den Wert der Jahrespauschale um einen bestimmten Faktor, erhöht sich die Jahrespauschale für das folgende Vertragsjahr. Welche Überziehung des Jahrespauschalwerts zu welcher Kostenanpassung für das Folgejahr führt, ist im Vertrag beziehungsweise der Anlage zum Vertrag unter „Berechnung Jahrespauschale“ festgelegt. Abgesehen davon kann der Kunde pro Vertragsjahr Leistungen bis zum Fünf-

fachen des Werts seiner Jahrespauschale in Anspruch nehmen. Bei Überschreiten dieses Grenzwerts kann Bisnode den Vertrag außerordentlich beenden oder seine Fortsetzung von einer Einigung über eine Anpassung der Bedingungen abhängig machen. In welcher Höhe die jeweiligen Datenabrufe auf die Jahrespauschale beziehungsweise den Nutzwert angerechnet werden, ergibt sich aus der mit dem Kunden vereinbarten Preisliste. Die Jahrespauschale wird für pro Vertragsjahr im voraus fällig.

## § 5 Abrechnung gegen Nutzungskontingent (Tarifoption „Euro-Kontingent“)

(1) Im Tarifmodell „Euro-Kontingent“ werden die über die Bisnode RiskGuardian Suite verfügbaren Leistungen auf Basis eines vorausbezahlten Nutzungskontingents in Euro abgerechnet. Leistungen können in Anspruch genommen werden, solange der Kunde über ein ausreichendes Guthaben verfügt. Für welche Leistung welchen Kosten gegen das Kontingent gebucht werden, ergibt sich aus der mit dem Kunden vereinbarten Preisliste.

(2) Das Euro-Kontingent steht dem Kunden jeweils für einen Nutzungszeitraum von zwölf Monaten zur Verfügung. Nicht verbrauchtes Guthaben verfällt danach ersatzlos. Mit Beginn des neuen Vertragsjahres wird dem Nutzungskonto des Kunden wieder ein Euro-Kontingent in der ursprünglichen Höhe zugebucht und berechnet, das dann erneut für einen Verbrauchszeitraum von zwölf Monaten zur Verfügung steht.

(3) Gestattet Bisnode – ausdrücklich oder stillschweigend durch weitere Belieferung des Kunden – die Nutzung der vertraglichen Leistungen trotz eines bereits erschöpften Guthabens oder überschrittener Vertragslaufzeit, werden die in Anspruch genommenen Leistungen dem Kunden monatlich im Nachhinein berechnet. Bisnode ist berechtigt, die freiwillige Gestattung dieses Überverbrauchs jederzeit zu beenden.

## § 6 Nutzungsabhängige monatliche Abrechnung (Tarifoption „Retro“)

Im Tarifmodell „Retro“ werden die über die Bisnode RiskGuardian Suite in Anspruch genommenen Leistungen monatlich im Nachhinein berechnet.

## § 7 Kosten bei automatischer Aktualisierung

Der Nutzer kann für jeden Unternehmensbericht individuell entscheiden, ob er den Bericht mit automatischer Erneuerung beziehen möchte. Bei aktivierter Erneuerungsfunktion wird der betreffende Unternehmensbericht jeweils nach zwölf Monaten erneut systemseitig automatisch kostenpflichtig abgerufen und in das Portfolio des Kunden eingestellt.



# Zusätzliche Bedingungen für D&B Credit und D&B Direct for Finance

Stand: Dezember 2020

## § 1 Gegenstand von D&B Credit und D&B Direct for Finance

D&B Credit und D&B Direct for Finance ermöglichen den Abruf von Informationen aus den Bisnode-Datenbanken. Bei D&B Credit erfolgt der Zugang zu den Datenbanken über eine von Bisnode bereitgestellte Onlineplattform, bei D&B Direct for Finance über eine vom Kunden in seine IT-Systemumgebung zu integrierende Schnittstelle zu den Bisnode-Datenbanken.

## § 2 Laufzeit

D&B Credit beziehungsweise D&B Direct for Finance laufen auf unbestimmte Zeit und können unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Vertragsjahres gekündigt werden. Ist nicht ausdrücklich eine andere Laufzeitregelung getroffen worden, beträgt die Mindestvertragslaufzeit

1. bei D&B Credit 24 Monate, sodass die erste Kündigung dann frühestens auf das Ende des zweiten Vertragsjahres möglich ist;
2. bei D&B Direct for Finance 36 Monate, sodass die erste Kündigung dann frühestens auf das Ende des dritten Vertragsjahres möglich ist;

## § 3 Preismodell

D&B Credit und D&B Direct for Finance sind in verschiedenen Tarifstufen erhältlich. Alle Varianten ermöglichen den Zugang zu den gleichen Datenbanken, unterscheiden sich aber dadurch, wieweit die Datenabrufe durch ein mit einem Festpreis bezahltes Kontingent („Jahrespauschale“, „Flat“) abgedeckt sind oder nutzungsabhängig separat abgerechnet werden.

## § 4 Jahrespauschale

Die Jahrespauschale wird zu Vertragsbeginn in Abstimmung mit dem Kunden bedarfsorientiert vereinbart, so dass sie den auf einen Zwölfmonatszeitraum kalkulierten voraussichtlichen Datenbezugsbedarf des Kunden widerspiegelt. Übersteigt der Wert der vom Kunden in Anspruch genommenen Leistungen den zugrunde gelegten Jahresbedarf um einen bestimmten Betrag, kann Bisnode den Vertrag außerordentlich beenden oder seine Fortsetzung von einer Einigung über eine Anpassung der Bedingungen abhängig machen; bis dahin werden überzogene Leistungen separat abgerechnet. Die Grenze, bis zu der die Pauschale reicht, wird durch den im Vertrag festgelegten Nutzwert angegeben. In welcher Höhe die jeweiligen Datenabrufe auf die Jahrespauschale angerechnet werden, ergibt sich aus der mit dem Kunden vereinbarten Preisliste. Die Jahrespauschale wird pro Vertragsjahr im Voraus fällig.

## § 5 Zusätzliche Leistungen

Die Kosten für Leistungen außerhalb des Umfangs der Jahrespauschale werden nach tatsächlicher Inanspruchnahme durch Verrechnung mit einem vorausbezahlten Guthaben abgerechnet. Der Kunde erwirbt dazu vorab Guthabekontingente in Euro. Ungenutztes Guthaben verfällt jeweils zum Ende des Vertragsjahres, in dem es erworben wurde. Besteht kein ausreichendes Guthaben, kann Bisnode die Leistungserbringung fortsetzen; die vom Kunden in Anspruch genommenen Leistungen werden dann monatlich im Nachhinein in Rechnung gestellt.

## § 6 Kosten für wiederholte Abrufe und Nachtragsmeldungen (Benachrichtigungsservice)

Der Kunde kann sich – vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Funktion – per E-Mail oder Nachricht in sein Onlinepostfach informieren lassen, wenn sich zu einem Datensatz („Unternehmen“) bestimmte Änderungen im Bisnode-Datenbestand ergeben haben. Die Funktion wird

1. bei D&B Credit aktiviert, indem der Kunde ein Unternehmen im Rahmen des Abrufs oder Uploads zur Aufnahme in sein Vertragsportfolio markiert und deaktiviert, indem er den Datensatz wieder aus dem Portfolio entfernt;
2. bei D&B Direct for Finance entweder über einen Amazon S3-Bucket oder durch ein Secure File Transfer Protocol (sFTP) verwaltet, je nach dem, für welche Variante sich der Kunde registriert.

Ein abgerufener Unternehmensbericht beziehungsweise seine aktuelle Fassung kann bis zum Ende des laufenden Vertragsjahres beliebig oft ohne gesonderte Einzelberechnung erneut abgerufen werden. Mit Beginn des folgenden Vertragsjahres werden für jedes Unternehmen, das sich im Bestand des Portfolios befindet, jeweils automatisch die Kosten je Portfoliodatensatz (je nach vereinbartem Tarif entweder zulasten des Pauschalkontingents oder als separate Zusatzleistung) berechnet; wird zusätzlich der betreffende Bericht beziehungsweise seine aktualisierte Fassung abgerufen, so werden einmalig innerhalb des neuen Vertragsjahres die Kosten für den jeweiligen Unternehmensbericht abzüglich der bereits berechneten Kosten für den Portfoliodatensatz (je nach vereinbartem Tarif entweder zulasten des Pauschalkontingents oder als separate Zusatzleistung) fällig; danach können im laufenden Vertragsjahr wieder beliebig oft die aktuellen Berichte abgerufen werden ohne gesonderte Einzelberechnung.

# Zusätzliche Bedingungen für D&B Credit Reporter

Stand: Dezember 2020

## § 1 Gegenstand von D&B Credit Reporter

D&B Credit Reporter ermöglicht den Abruf von Informationen aus den Bisnode-Datenbanken über eine von Bisnode bereitgestellte Onlineplattform.

## § 2 Laufzeit

D&B Credit Reporter läuft auf unbestimmte Zeit und kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Vertragsjahres gekündigt werden. Ist nicht ausdrücklich eine andere Laufzeitregelung getroffen worden, beträgt die Mindestvertragslaufzeit zwölf Monate.

## § 3 Preismodell

D&B Credit Reporter ist in verschiedenen Tarifpaketen erhältlich. Alle Varianten ermöglichen den Zugang zu den gleichen Datenbanken, unterscheiden sich aber je nach gewähltem Tarif durch die Höhe der Kontingente an Unternehmensberichten beziehungsweise Länderberichten (Country Insight Snapshot, Country Insight Report), die pro Vertragsjahr maximal zum Abruf zur Verfügung stehen.

## § 4 Abrechnung und Tarifwechsel

(1) Der Preis für das gewählte Tarifpaket wird pro Vertragsjahr im Voraus fällig.

(2) Ungenutztes Kontingent verfällt jeweils zum Ende des Vertragsjahres, für das es erworben wurde.

(3) Ist ein Kontingent vor Ablauf des Vertragsjahres erschöpft, kann der Kunde unterjährig in ein höherwertiges Tarifpaket mit einem größeren Kontingent wechseln und sein bisheriges Tarifpaket dadurch ersetzen. Er wird dann so gestellt, als hätte er das höherwertige Tarifpaket vom Beginn des Vertragsjahres an erworben (die Berechnung des neuen Tarifpakets erfolgt unter Berücksichtigung einer Gutschrift für das abgelöste Tarifpaket).

## § Kosten für wiederholte Abrufe und Nachtragsmeldungen

(1) Der Abruf eines Unternehmensberichts wird pro Vertragsjahr nur einmal dem Kontingent belastet. Danach kann der Bericht beziehungsweise seine aktuelle Fassung bis zum Ende des laufenden Vertragsjahres beliebig oft und ohne erneute Berechnung abgerufen werden.

(2) Der Abruf eines Länderberichts (Country Insight Snapshot oder Country Insight Report) ist beim erstmaligen Abruf kostenpflichtig und sodann jeweils erneut, wenn er in einer aktualisierten Fassung abgerufen wird. Ob eine Aktualisierung vorliegt, ist kenntlich gemacht.

(3) Der Kunde kann sich per E-Mail oder Nachricht in sein Onlinepostfach informieren lassen, wenn sich zu einem Datensatz („Unternehmen“) bestimmte Änderungen im Bisnode-Datenbestand ergeben haben. Aktiviert der Kunde die Nachtragsmeldungen online selbst, entstehen für den Benachrichtigungsservice keine weiteren Kosten. Lässt der Kunde den Benachrichtigungsservice durch Bisnode manuell einrichten (per „Bulk-Upload“) wird sein Kontingent um die Anzahl der für den Benachrichtigungsservice aktivierten Unternehmen reduziert. Nach der Aktivierung für den Nachtragservice kann der betreffende Unternehmensbericht bis zum Ende des laufenden Vertragsjahres jederzeit ohne erneute Berechnung abgerufen werden (Abs. 1). Eine Kontingentbelastung erfolgt erst wieder, wenn der Bericht im folgenden Vertragsjahr das erste Mal abgerufen wird.

# Zusätzliche Bedingungen für das D&B Data Integration Toolkit

Stand: Dezember 2020

## § 1 Gegenstand des D&B Data Integration Toolkit („DIT“)

Das D&B Data Integration Toolkit („DIT“) ist eine Schnittstelle für den Abruf von Informationen aus den Bisnode-Datenbanken zur Integration in eine Systemumgebung des Kunden. Gegenstand des DIT-Vertrags ist ausschließlich die Erbringung der Datendienstleistungen durch Bisnode. Die Einbindung der Schnittstelle in das IT-System des Kunden ist nicht Bestandteil der vertraglichen Leistungen, sondern obliegt der Verantwortung des Kunden.

## § 2 Laufzeit

Der Nutzungsvertrag über DIT läuft auf unbestimmte Zeit und kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Vertragsjahres gekündigt werden. Ist nicht ausdrücklich eine andere Laufzeitregelung getroffen worden, beträgt die Mindestvertragslaufzeit 24 Monate, sodass die erste Kündigung auf das Ende des zweiten Vertragsjahres möglich ist.

## § 3 Preismodell

(1) DIT wird auf Basis eines vorausbezahlten Nutzungskontingents abgerechnet, das abhängig von dem konkreten Datenprodukt entweder aus „Einheiten“ (teilweise auch als „Credits“ bezeichnet) oder „Abrufen“ (auch als „Units“ bezeichnet) besteht. Leistungen über die DIT-Schnittstelle können in Anspruch genommen werden, solange der Kunde über ein ausreichendes Nutzungskontingent verfügt. Bei Datenprodukten, die über Einheiten abgerechnet werden, verringert sich das Guthabekontingent mit jedem Leistungsbezug um diejenige Menge an Einheiten, die gemäß der mit dem Kunden vereinbarten Preisliste („Einheitentabelle“) für die betreffende Leistung fällig werden. Bei Datenprodukten, die über Abrufe abgerechnet werden, verringert sich das Guthabekontingent im Sinn einer Pro-Stück-Abrechnung mit jedem Leistungsbezug um jeweils eine Abrufmöglichkeit.

(2) Das mit dem DIT-Vertrag erworbene Guthabekontingent steht dem Kunden jeweils für einen Nutzungszeitraum von zwölf Monaten zur Verfügung. Nicht verbrauchtes Guthaben verfällt danach ersatzlos. Mit Beginn des neuen Vertragsjahres wird dem Nutzerkonto des Kunden wieder ein Guthabekontingent in der ursprünglichen Höhe zugebucht und berechnet, das dann erneut für einen Verbrauchszeitraum von zwölf Monaten zur Verfügung steht.

(3) Ist das Nutzungskontingent vor Ablauf des Zwölfmonatszeitraums erschöpft, kann der Kunde jederzeit zusätzliche Einheiten oder Abrufe erwerben („Nachkauf“). Diese stehen dann gemeinsam mit etwaigem auf dem Konto noch vorhandenen Guthaben bis zum Ende des laufenden Vertragsjahres zur Verfügung. Die zusätzlich gekauften Abrechnungseinheiten bleiben bei der Verlängerung des Vertrags außer Betracht; der Vertrag verlängert sich nur in Höhe des ursprünglichen Guthabekontingents (siehe Absatz 2).

(4) Gestattet Bisnode – ausdrücklich oder stillschweigend durch weitere Belieferung des Kunden – die Nutzung der vertraglichen Leistungen trotz eines bereits erschöpften Guthabens oder überschrittener Vertragslaufzeit, werden die in Anspruch genommenen Leistungen dem Kunden monatlich im Nachhinein berechnet. Bisnode ist berechtigt, die freiwillige Gestattung dieses Überverbrauchs jederzeit zu beenden.

## § 4 Kosten für Nachtragsmeldungen (Frühwarnsystem, Monitoring)

(1) Der Kunde kann sich – vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Funktion – per Nachtragsmeldung informieren lassen, wenn sich zu einem Datensatz („Unternehmensbericht“) bestimmte Änderungen im Bisnode-Datenbestand ergeben haben. Ob die Funktion aktiviert wird und ob sie sich nach zwölf Monaten jeweils automatisch verlängern soll, kann der Kunde beim Abruf eines Unternehmensberichts für jedes Unternehmen individuell festlegen.

(2) Sofern der Kunde bei der Aktivierung des Frühwarnsystems die automatische Verlängerung nicht abgewählt hat, läuft das Frühwarnsystem pro Unternehmensbericht, für den es eingerichtet wurde, auf unbestimmte Zeit und wird jeweils in Abschnitten von zwölf Monaten abgerechnet. Das Frühwarnsystem endet, wenn der Kunde die Frühwarnfunktion für den jeweiligen Unternehmensbericht deaktiviert; es endet darüber hinaus auch ohne gesonderte Deaktivierung mit dem Ende des zwischen dem Kunden und Bisnode bestehenden DIT-Nutzungsvertrags (§ 42).

(3) Die Kosten für das Frühwarnsystem bestehen aus den Kosten für die Änderungsmittelungen als solche, die mit der Aktivierung der Funktion sowie – im Fall der automatischen Verlängerung – jeweils zu Beginn jeden neuen Zwölfmonatszeitraums anfallen. Hinzu kommen die für Datenabrufe üblichen Kosten (§ 43 Abs. 1), wenn der Kunde sich entscheidet, neben der Änderungsmittelung den vollständigen Unternehmensbericht erneut aufzurufen.

## § 5 Kosten für Recherchen

Beauftragt der Kunde eine Recherche zu einem nicht oder nicht aktuell in den Bisnode-Datenbanken vorhandenen Unternehmen, entstehen dafür neben den Kosten für den als Rechercheergebnis ausgelieferten Unternehmensbericht weitere Kosten, wenn der Kunde die Recherche als Eilrecherche beauftragt hat. Die Höhe der Kosten für Eilrecherchen ist davon abhängig, in welchem Land das zu recherchierende Unternehmen seinen Sitz hat. Einzelheiten können jederzeit bei Bisnode erfragt werden. Als Rechercheergebnis ausgeliefert und berechnet wird immer ein Standardbericht („D&B Business Information Report“).

# Zusätzliche Bedingungen für D&B Direct for Compliance und D&B Onboard

Stand: Dezember 2020

## § 1 Gegenstand von D&B Direct for Compliance und D&B Onboard

D&B Direct for Compliance und D&B Onboard ermöglichen jeweils den Abruf von Informationen aus den Bisnode-Datenbanken, entweder als Integrationslösung über einen Schnittstellenanbindung unmittelbar aus der IT-Systemumgebung des Kunden (D&B Direct for Compliance) oder über die von Bisnode bereitgestellte Abrufmaske (D&B Onboard)

## § 2 Laufzeit

Der Nutzungsvertrag läuft auf unbestimmte Zeit und kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Vertragsjahres gekündigt werden. Ist nicht ausdrücklich eine andere Laufzeitregelung getroffen worden, beträgt die Mindestvertragslaufzeit 24 Monate, sodass die erste Kündigung auf das Ende des zweiten Vertragsjahres möglich ist.

## § 3 Preismodell

(1) D&B Direct for Compliance und D&B Onboard sind in verschiedenen Tarifstufen erhältlich. Alle Varianten ermöglichen den Zugang zu den gleichen Datenbanken, unterscheiden sich aber dadurch, wieweit die Datenabrufe durch ein mit einem Festpreis bezahltes Kontingent („Jahrespauschale“) abgedeckt sind oder nutzungsabhängig separat abgerechnet werden.

(2) Ist der Kunde sowohl für D&B Direct for Compliance als auch für D&B Onboard freigeschaltet, kann die Jahrespauschale produktübergreifend genutzt werden; Kontingente aus D&B Direct for Compliance-Verträgen können auch für Abrufe über die Onlineplattform D&B Onboard genutzt werden, Kontingente aus D&B Onboard-Verträgen auch für Abrufe über die D&B Direct for Compliance-Schnittstelle.

## § 4 Jahrespauschale

Die Jahrespauschale wird zu Vertragsbeginn in Abstimmung mit dem Kunden bedarfsorientiert vereinbart, sodass sie den auf einen Zwölfmonatszeitraum kalkulierten voraussichtlichen Datenbezugsbedarf des Kunden widerspiegelt. Dieser kalkulierte

Jahresbedarf zuzüglich eines Sicherheitspuffers von bis zu fünf- undzwanzig Prozent bildet den Nutzwert für ein Vertragsjahr. Übersteigt der Wert der vom Kunden in Anspruch genommenen Leistungen den Nutzwert, werden die überzogenen Leistungen separat abgerechnet. Bisnode bleibt außerdem vorbehalten, den Vertrag in diesen Fällen außerordentlich zu beenden oder seine Fortsetzung von einer Anpassung der Bedingungen, insbesondere der Vereinbarung eines höheren Jahresbedarfs abhängig zu machen. In welcher Höhe die jeweiligen Datenabrufe auf die Jahrespauschale angerechnet werden, ergibt sich aus der mit dem Kunden vereinbarten Preisliste. Die Jahrespauschale wird für pro Vertragsjahr im Voraus fällig.

## § 5 Zusätzliche Leistungen

Die Kosten für Leistungen außerhalb des Umfangs der Jahrespauschale werden monatlich im Nachhinein, spätestens aber als Sammelabrechnung zum Ende des Vertragsjahres abgerechnet. Basis der Anrechnung der Leistungen auf das Nutzungskontingent des Kunden und die Abrechnung der zusätzlichen Leistungen ist die mit dem Kunden vereinbarte Preisliste.

## § 6 Kosten für wiederholte Abrufe und Nachtragsmeldungen

Der Kunde kann sich – vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Funktion – per Nachtragsmeldung informieren lassen, wenn sich bestimmte Änderungen im Bisnode-Datenbestand ergeben haben (Benachrichtigungsservice, Frühwarnsystem, Monitoring). Die Funktion kann pro Unternehmensdatensatz individuell aktiviert beziehungsweise beendet werden. Zu den aktivierten Datensätzen können die Veränderungen sodann bis zum Ende des laufenden Vertragsjahres kostenfrei abgerufen werden; nur der erneute Abruf des vollständigen Berichts ist in diesen Fällen kostenpflichtig. Mit Beginn des folgenden Vertragsjahres wird für jedes Unternehmen, für das zum Ablauf des vorherigen Vertragsjahres ein Benachrichtigungsservice aktiviert war, jeweils ein kostenpflichtiger Abruf (je nach vereinbartem Tarif entweder zulasten des Pauschalkontingents oder als separate Zusatzleistung) berechnet.

# Zusätzliche Bedingungen für D&B Direct for Master Data

Stand: Dezember 2020

## § 1 Gegenstand von D&B Direct for Master Data

D&B Direct for Master Data ermöglicht mittels einer Online-schnittstelle den Abruf und die Übernahme von Informationen aus den Bisnode-Datenbanken in eine Systemumgebung des Kunden. Gegenstand des Vertrags über D&B Direct for Master Data ist ausschließlich die Erbringung der Datendienstleistungen durch Bisnode. Die Einbindung der Schnittstelle in das IT-System des Kunden (beispielsweise die Implementierung der Schnittstelle in eine SAP-Umgebung) ist nicht Bestandteil der vertraglichen Leistungen, sondern obliegt der Verantwortung des Kunden. Einzelheiten zu den aktuellen technischen Voraussetzungen zur Systemanbindung können unter <https://direct-plus.documentation.dnb.com/> eingesehen werden.

## § 2 Laufzeit

D&B Direct for Master Data läuft auf unbestimmte Zeit und kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Vertragsjahres gekündigt werden. Ist nicht ausdrücklich eine andere Laufzeitregelung getroffen worden, beträgt die Mindestvertragslaufzeit 36 Monate, sodass die erste Kündigung dann frühestens auf das Ende des dritten Vertragsjahres möglich ist.

## § 3 Preismodell

D&B Direct for Master Data ist in verschiedenen Tarifstufen erhältlich. Alle Varianten ermöglichen den Zugang zu den gleichen Datenbanken, unterscheiden sich aber dadurch, wieweit die Datenabrufe durch ein mit einem Festpreis bezahltes Kontingent („Jahrespauschale“) abgedeckt sind oder nutzungsabhängig separat abgerechnet werden.

## § 4 Jahrespauschale

Die Jahrespauschale wird zu Vertragsbeginn in Abstimmung mit dem Kunden bedarfsorientiert vereinbart, so dass sie den auf einen Zwölfmonatszeitraum kalkulierten voraussichtlichen Datenbezugsbedarf des Kunden widerspiegelt. Dieser kalkulierte Jahresbedarf zuzüglich eines Sicherheitspuffers von hundert Prozent bildet den Nutzwert für ein Vertragsjahr. Übersteigt die Anzahl der vom Kunden veranlassten Datenabrufe den Nutzwert, werden die überzogenen Leistungen separat abgerechnet. Bisnode bleibt außerdem vorbehalten, den Vertrag in diesen Fällen außerordentlich zu beenden oder seine Fortsetzung von einer Anpassung der Bedingungen, insbesondere der Vereinbarung eines höheren Jahresbedarfs abhängig zu machen. Die Jahrespauschale wird pro Vertragsjahr im Voraus fällig.

## § 5 Zusätzliche Leistungen

Die Kosten für Leistungen außerhalb des Umfangs der Jahrespauschale werden monatlich im Nachhinein, spätestens aber als Sammelabrechnung zum Ende des Vertragsjahres abgerechnet. Basis der Anrechnung der Leistungen auf das Nutzungskontingent des Kunden und die Abrechnung der zusätzlichen Leistungen ist die mit dem Kunden vereinbarte Preisliste.



# Zusätzliche Bedingungen für Auftragsverarbeitung (Art. 28 DSGVO)

Stand: Dezember 2020

## § 1 Gegenstand

Diese zusätzlichen Bedingungen konkretisieren die datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten zwischen Bisnode und dem Kunden, soweit zwischen Bisnode und dem Kunden ein Leistungsvertrag geschlossen ist, bei dem Bisnode als Auftragsverarbeiter im Sinn von Art. 4 Nr. 8, 28 DSGVO für den Kunden tätig wird.

## § 2 Art und Zweck der Verarbeitung

Die Auftragsverarbeitung kann insbesondere die Bisnode-Standardleistungsangebote

1. „Datenmanagement“, wenn Bisnode Datenbestände des Kunden (beispielsweise Daten über Geschäftspartner) für ihn bereinigt, aktualisiert oder analysiert,
2. „Datenerfassung“, wenn Bisnode für den Kunden Informationen über Betroffene auswertet und erfasst (beispielsweise Einwilligungserklärungen zur werblichen Kontaktaufnahme von Gewinnspielteilnehmern),
3. „Onlineplattformen“ und „CRM on Demand“, wenn der Kunde auf von Bisnode bereitgestellten IT-Systemen eigene Daten speichert und verarbeitet, betreffen oder sonstige, individuell mit Bisnode vereinbarte Auftragsleistungen, bei denen Art und Zweck der Datenverarbeitung vom Kunden festgelegt werden.

## § 3 Ort der Datenverarbeitung

(1) Sofern im Leistungsvertrag nichts anderes vereinbart ist, findet die Verarbeitung der Daten im Geltungsbereich der Schutzvorschriften der DSGVO statt, mithin in der Bundesrepublik Deutschland, einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

(2) Ist ein Abgleich personenbezogener Daten gegen internationale Datenbanken Gegenstand des Auftrags, kann Bisnode dies durch ihren Kooperationspartner Dun & Bradstreet durchführen lassen. Der Abgleich findet dann bei der D&B Ltd. in Marlow (Vereinigtes Königreich) statt. Bisnode gewährleistet, dass bei jeglicher Datenverarbeitung durch Kooperationspartner in Drittländern geeignete Garantien für ein angemessenes Datenschutzniveau gemäß Art. 44 ff. DSGVO bestehen.

## § 4 Umfang der Datenverarbeitung

Die vom Kunden überlassenen Daten verwendet Bisnode ausschließlich weisungsgebunden zur Erfüllung der beauftragten Leistungen und darüber hinaus nur, soweit Bisnode dazu durch das Recht der Europäischen Union oder der Mitgliedstaaten, dem Bisnode unterliegt, verpflichtet ist.

## § 5 Ausübung des Weisungsrechts

(1) Die Weisungen des Kunden werden durch den jeweiligen Leistungsvertrag und diese Bedingungen festgelegt. Weisungen, die darüber hinausgehen, werden als Antrag auf Leistungsänderung behandelt. Alle Weisungen, die sich nicht bereits aus den Vertragsbedingungen ergeben, sind vom Kunden zu dokumentieren und – im Fall ihrer mündlichen Erteilung – von ihm unverzüglich schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format zu bestätigen.

(2) Bisnode ist nicht verpflichtet, Weisungen des Kunden auf ihre rechtliche Zulässigkeit hin zu überprüfen. Dafür ist der Kunde verantwortlich (Art. 4 Nr. 7 DSGVO). Sollte eine Weisung nach Meinung von Bisnode gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen, wird Bisnode den Kunden gleichwohl darüber informieren und kann die Beachtung der Weisung solange aussetzen, bis sie durch den Kunden ausdrücklich bestätigt oder geändert worden ist.

## § 6 Schutzmaßnahmen und Qualitätssicherung

(1) Bisnode beachtet die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz und gestaltet ihre betriebliche Organisation so, dass sie den besonderen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Datenverarbeitung gerecht wird (Art. 32 DSGVO). Bisnode stellt sicher, dass die mit der Verarbeitung der Kundendaten befassten Personen auf die Wahrung des Datengeheimnisses und zur Vertraulichkeit verpflichtet sind. Die Einzelheiten der technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen sind in der Anlage „Bisnode TOM“ beschrieben, die Bestandteil dieses Vertrags ist und die dem Kunden auf Anforderung ausgehändigt wird.

(2) Die Schutzmaßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt. Bisnode kann sie während des Auftragsverhältnisses weiterentwickeln oder alternative Vorkehrungen treffen. Dabei darf das bei Auftragserteilung festgelegte Sicherheitsniveau nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind von Bisnode zu dokumentieren.

(3) Der Kunde benachrichtigt Bisnode unverzüglich, falls von Bisnode ergriffene Maßnahmen seinen Anforderungen nicht genügen.

(4) Bisnode hat gemäß Art. 37 Absatz 1b DSGVO einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten bestellt, der über die üblichen Kontaktdaten von Bisnode sowie unter [datenschutz.de@bisnode.com](mailto:datenschutz.de@bisnode.com) zu erreichen ist.



# Zusätzliche Bedingungen für Auftragsverarbeitung (Art. 28 DSGVO)

Stand: Dezember 2020

## § 7 Mitteilungspflichten

(1) Bisnode informiert den Kunden unverzüglich über Störungen, sicherheitsrelevante Vorfälle oder andere Unregelmäßigkeiten in Bezug auf die Verarbeitung der Daten des Kunden. Meldungen und Benachrichtigungen nach Art. 33, 34 DSGVO darf Bisnode nur nach ausdrücklicher Weisung des Kunden für den Kunden durchführen.

(2) Bisnode und der Kunde unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Pflichten nach Art. 30, 32, 36 DSGVO und stellen sich alle dazu erforderlichen Informationen zur Verfügung.

## § 8 Auftragskontrolle

(1) Der Kunde ist berechtigt, die Einhaltung der ergriffenen Datenschutzmaßnahmen und der vertraglich festgelegten Verpflichtungen zu kontrollieren (Art. 28 Absatz 3h DSGVO). Jegliche Kontrollen sind am Grundsatz der Angemessenheit auszurichten und so zu wählen, dass der Geschäftsbetrieb von Bisnode nicht unverhältnismäßig gestört wird. Der Kunde informiert Bisnode über das Ergebnis seiner Kontrollen.

(2) Alle im Rahmen der Kontrolle dem Kunden zugänglich werdenden Kenntnisse über Sicherheitskonzepte und Geschäftsgeheimnisse von Bisnode sind, auch über die Auftragsdauer hinaus, strikt vertraulich zu behandeln.

## § 9 Subunternehmer

(1) Bisnode darf bei der Auftragsdurchführung Unterauftragnehmer (Subunternehmer) hinzuziehen. Bisnode gewährleistet, dass sie nach ihrer Eignung sorgfältig ausgewählt sind, sich zur Einhaltung mindestens des gleichen Datenschutzniveaus verpflichten, zu dem auch Bisnode selbst gegenüber dem Kunden verpflichtet ist und im Fall von Subunternehmern in Drittländern die besonderen Voraussetzungen nach Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind. Falls der Kunde sein Recht zur Auftragskontrolle direkt gegenüber den Subunternehmern wahrnehmen will, wird ihn Bisnode dabei in angemessener Weise unterstützen. Einzelheiten zur Unterrichtung des Kunden, welche Subunternehmer von Bisnode aktuell beauftragt sind, sind im jeweiligen Leistungsvertrag geregelt.

(2) Ein zustimmungs- oder informationspflichtiges Subunternehmerverhältnis im Sinne dieser Bestimmungen liegt nicht vor, wenn Bisnode Dritte mit Dienstleistungen beauftragt, die als reine Nebenleistungen anzusehen sind. Dazu gehören unter anderem Post-, Transport- und Versandleistungen, Reinigungs- und Entsorgungsleistungen, Bewachungsdienste, Telekommunikationsleistungen ohne konkreten Bezug zu den mit dem Kunden vereinbarten Leistungen und ähnliche Aufgaben zur Unterhaltung des allgemeinen Geschäftsbetriebs von Bisnode.

## § 10 Wahrung der Rechte der betroffenen Personen

Für die Wahrung der Betroffenenrechte nach Art. 12-22 DSGVO ist der Kunde verantwortlich. Diesbezügliche Anfragen, die direkt an Bisnode gerichtet werden, aber erkennbar den Kunden betreffen, leitet Bisnode unverzüglich an den Kunden weiter.

## § 11 Pflichten bei Vertragsende

Nach Auftragserfüllung hat Bisnode die zur Verarbeitung überlassenen Daten einschließlich aller Kopien zu löschen. Die Löschung ist dem Kunden auf Verlangen schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format zu bestätigen. Sprechen Gründe gegen eine Löschung (beispielsweise Dokumentationspflichten oder gesetzliche Aufbewahrungsfristen), sind die Daten zu sperren.

## § 12 Dauer

Diese Bestimmungen zur Auftragsverarbeitung gelten solange, wie Bisnode in Erfüllung beauftragten Datenverarbeitungsleistungen über personenbezogene Daten verfügt, die Bisnode vom Kunden zugeleitet wurden oder die Bisnode für den Kunden erhoben hat.